

SVHC-Konformitätserklärung gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung

Malle, den 1. Oktober 2026

Hiermit erklärt der Unterzeichner, dass die von Fingo NV hergestellten, vorgespannten und bewehrten Spannbeton-Hohlplatten auf ihre Konformität mit den Anforderungen der REACH- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geprüft wurden, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 33 Absatz 1 beschriebenen Informationspflichten bezüglich besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen unserer Lieferanten, der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Rohstoffe und unserer internen Produktkenntnisse erklären wir, dass unsere vorgespannten und bewehrten Spannbeton-Hohlplatten: Keine Stoffe enthalten, die auf der aktuellen REACH-Kandidatenliste der SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (m/m) pro Gegenstand aufgeführt sind, für die eine Informationspflicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung gelten würde. Folglich ist für diese Produkte keine spezifische Informationsübermittlung im Rahmen von Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung erforderlich.

Diese Erklärung basiert auf:

- den von Lieferanten von Rohstoffen und Hilfsstoffen bereitgestellten Informationen;
- der zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen SVHC-Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA);
- der aktuellen Zusammensetzung der verwendeten Materialien.

Sollte sich die Zusammensetzung der Rohstoffe ändern oder die SVHC-Kandidatenliste von der ECHA angepasst werden, kann diese Erklärung überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Els Marting


Qualitätsverantwortliche Fingo NV